



Glogauer Amtliches Kreisblatt

Herausgeber: Kreisaußschuß / Druck u. Verlag, Nordschles. Tageszeitung, Glogau, Markt 23/24
 Postfachkonten: Kreis Kommunalkasse Nr. 4920 Breslau / Sparkasse des Landkreises Glogau Nr. 4922
 Breslau, Fernsprecher Nr. 2141 bis 2145 / Kreisbank Glogau, Zweiganstalt der Schlesischen Landesbank,
 Glogau, König-Friedrich-Pl. 8, Nr. 56700 Breslau Reichsbankgirokonten. — Fernsprecher Sammelnummer 1837

Nr. 41

Glogau, den 16. September

1939

Nr. 184.

Haushaltsatzung

des Landkreises Glogau, Regierungsbezirk Liegnitz, für das Rechnungsjahr 1939.

Auf Grund des § 6 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (G. S. 442) wird, nachdem der Entwurf der Haushaltsatzung zwei Wochen lang öffentlich ausgelegen hat und mit dem Kreisaußschuß beraten worden ist, folgende Haushaltsatzung festgesetzt:

§ 1.

Der dieser Satzung als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1939 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf 2 030 400 RM.

in der Ausgabe auf 2 165 000 RM.

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf 136 460 RM.

in der Ausgabe auf 136 460 RM.

festgesetzt.

§ 2.

Die Steuerätze für die Kreissteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A 30 v. H.

2. Grundsteuer B 40 v. H.

3. Gewerbesteuer

a) nach dem Ertrage 50 v. H.

b) nach dem Kapital 50 v. H.

c) nach der Lohnsumme — v. H.

4. Bürgersteuer 90 v. H. des Reichsmaßes.

5. Schlüsselzuweisungen 29 v. H.

(Finanzzuweisungen)

§ 3.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 1939 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Kreis-Kommunalkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200 000 RM. festgesetzt.

Glogau, den 25. August 1939.

Der Leiter des Kreis-Kommunalverbandes Glogau.

Dr. K ü m p e r, Landrat.

Die vorstehende Haushaltsatzung des Landkreises Glogau für 1939 wird auf Grund der §§ 7 und 81 des Gemeinde-Finanz-Gesetzes vom 15. Dezember 1933 — G. S. 442 — in Verbindung mit § 6 des Preussischen Finanz-Ausgleichsgesetzes vom 10. November 1938 — G. S. 108 — und des § 2 der Verordnung vom 12. Juli 1939 — G. S. 89 — genehmigt, soweit sie die im § 2 der Satzung festgesetzten Kreissteuern und in § 3 die Festsetzung eines Kassenkredits von 200 000 RM. betrifft. Auf den letzteren Betrag sind etwaige Kassenkredit-Rückstände aus Vorjahren anzurechnen.

Liegnitz, den 6. September 1939.

Der Regierungspräsident.

Genehmigung.

I. C. 9. 19. Nr. 2201.

Veröffentlichung!

Glogau, den 14. September 1939.

Der Landrat.

Nr. 185.

Vierter Nachtrag

zu der Satzung der Sparkasse des Landkreises Glogau vom 23. September 1932.

In § 11 wird im Absatz 1 hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei Einmannzweigstellen kann der Vorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Verwalter ermächtigen, die in Satz 1 aufgeführten Urkunden und Schriftstücke allein rechtswirksam zu unterzeichnen.“

In § 14 wird im Absatz 3 hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei Einmannzweigstellen kann der Vorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Verwalter ermächtigen, Ein- und Rückzahlungen allein rechtswirksam zu bescheinigen.“

Glogau, den 15. August 1939.

Der Kreisaußschuß des Landkreises Glogau.

Vorstehender Satzungs-Nachtrag, der von dem Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz unterm 2. September 1939 genehmigt worden ist, wird hiermit veröffentlicht.

Glogau, den 9. September 1939.

Der Vorstand der Sparkasse des Landkreises Glogau.

Der Vorsitzende:

Dr. K ü m p e r.

Der Kassenleiter:

T r o m m e r.

Nr. 186.

Betrifft: Kraftfahrzeugbriefe, die bei dem Ankauf durch die Wehrmacht in Verlust geraten sind.

Bei dem Ankauf von Kraftfahrzeugen durch die Bedarfsstellen der Wehrmacht sind einer Anzahl von Kraftfahrzeughaltern die Kraftfahrzeugbriefe nicht wieder ausgehändigt worden.

Ich fordere hiermit diejenigen Halter von Kraftfahrzeugen auf, denen der Kraftfahrzeugbrief beim Ankauf durch die Wehrmacht nicht zurückgegeben worden ist oder denen der Kraftfahrzeugbrief vor oder nach dem Ankauf durch die Bedarfsstellen der Wehrmacht abhanden gekommen ist, den Verlust des Kraftfahrzeugbriefes unter Beifügung einer eidesstattlichen Verlusterklärung der Wehrersatzinspektion in Liegnitz — Gr. K. — unverzüglich einzureichen.

Die Wehrersatzinspektion in Liegnitz wird dann bei der Zulassungsstelle eine amtliche Ersatzunterlage beschaffen, damit die Auszahlung durch die Wehrersatzinspektion in Liegnitz erfolgen kann. Nach den geltenden Bestimmungen kann die Auszahlung nur unter Vorlage der Leistungsbescheinigung und des Kraftfahrzeugbriefes erfolgen.

Kraftfahrzeughalter, denen eine Leistungsbescheinigung bei der Übergabe der Kraftfahrzeuge an die Bedarfsstellen der Wehrmacht nicht ausgehändigt worden ist, haben unverzüglich bei ihrem zuständigen Bürgermeister einen Entschädigungsantrag einzureichen.

Jeder einzelne Anspruch ist von dem Bürgermeister möglichst genau zu prüfen und von diesem umgehend dem Wehrmeldeamt in Glogau weiterzuleiten.

Glogau, den 13. September 1939.

Der Landrat.

Nr. 187.

Bekanntmachung**Betrifft: Erfassung sämtlicher Nutzkraftfahrzeuge, die nicht zur Wehrmacht einberufen sind.**

Die Verkehrslage erfordert, daß sämtliche Nutzkraftfahrzeuge (Lastkraftwagen ab 1 T. Tragfähigkeit, Zugmaschinen, Anhänger und Kom.) erfasst werden, die nicht zur Wehrmacht einberufen sind.

Sämtliche Halter von Nutzkraftfahrzeugen usw., sowohl im Verkehrsgewerbe als auch in der übrigen Wirtschaft, sowie die Behörden usw. haben ihre Kraftfahrzeuge bis zum **20. September 1939** der Zulassungsstelle des Landratsamtes in Glogau und der Zulassungsstelle der Stadt Glogau, Lange Straße 44, zu melden. Hierbei sind von den Fahrzeughaltern anzugeben:

1. Polizeiliches Kennzeichen,
2. Nutzlast, Eigengewicht oder Sitzzahl,
3. Art der Güter, die im allgemeinen mit dem Fahrzeug befördert werden.

Fahrzeughalter, die es unterlassen, ihre Fahrzeuge zu melden bzw. den oben angegebenen Termin nicht innehalten, haben eine strenge Bestrafung zu erwarten.

G l o g a u, den 12. September 1939.

Der Landrat.

Nr. 188.

Die auf dem neuen Standortübungsplatz vorhandenen Straßen und Wege:

1. der Weg Friedenshagen—Tauer—Bismarckhöhe (Siegliß) über Höhe 176,4;
2. der Weg über Lorstenjonlinde über Höhe 176,4 bis zur Grenze;
3. der Weg über den Bismarckberg, von Höhe 116 nach Bismarckhöhe (Siegliß);
4. der Weg Denkmal, Richtung Höhe 176,4;
5. das Wegestück Höhe 176,4 in Richtung Punkt 186,2 bis an die Plaggrenze

werden gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 unter Bezugnahme auf die unterm 7. Juli 1939 erfolgte Bekanntmachung des Vorhabens für den öffentlichen Verkehr eingezogen. Einsprüche sind nicht erfolgt.

U r s t e t t e n, den 31. August 1939.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

Nr. 189.

Betrifft: Wandergewerbebescheine für 1940.

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten und Verspätungen in der Ausstellung und Aushändigung der Wandergewerbebescheine für das Jahr 1940 sind entsprechende Anträge sofort bei den zuständigen Ortspolizeibehörden zu stellen.

G l o g a u, den 7. September 1939.

Der Landrat.